



# Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

---

Jahrgang 04

Perleberg, 05.06.2023

Nr. 30

---

## Inhalt

### I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

<b>Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste</b>	<b>Seite 2</b>
<b>Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 05.06.2023</b>	<b>Seite 3</b>
<b>Allgemeinverfügung über die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Lütkenhof von Amts wegen</b>	<b>Seite 10</b>

## Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen des Landkreises Prignitz für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Perleberg und den Strafkammern des Landgerichts Neuruppin.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Prignitz hat in der Sitzung am 22.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für das Landgericht Neuruppin und das Amtsgericht Perleberg gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **12.06.2023 – 20.06.2023** zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

**Landkreis Prignitz, Geschäftsbereich Bildung, Jugend, Soziales und Gesundheit, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, Haus 6, Zimmer 256**

<b>Mo./Mi.</b>	<b>09:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>
<b>Di.</b>	<b>09:00 Uhr – 17:30 Uhr</b>
<b>Do.</b>	<b>09:00 Uhr – 16:00 Uhr</b>
<b>Fr.</b>	<b>09:00 Uhr – 12:00 Uhr</b>

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

### Rechtsgrundlage:

#### Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

##### § 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

#### Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

##### § 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

#### Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

##### § 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

## Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 05.06.2023

Nach intensiven Anstrengungen aller Beteiligten zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen seit Beginn des Ausbruchs im Nachbarlandkreis Ludwigslust-Parchim im November 2021 können nach Genehmigung der Kommission der Europäischen Union die festgelegten Restriktionszonen verkleinert werden.

Die beidseitig eingezäunte Weiße Zone südlich der A 24 bleibt unverändert bestehen. Um die Weiße Zone wird eine Pufferzone festgelegt, die auch Gebiete nördlich der A 24 umfasst.

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen werden angeordnet:

### I. Festlegung der Restriktionsgebiete

#### 1 Sperrzone II (Gefährdetes Gebiet, entspricht der Weißen Zone)

Die Sperrzone II (Gefährdetes Gebiet, entspricht der Weißen Zone) umfasst folgende Gemarkungen:

##### im Amt Putlitz-Berge

- die Gemeinde Putlitz mit den Gemarkungen:

Porep	(Teil südlich der A24)
Telschow	(Teil südwestlich der A24)
Lütkendorf	(Teil westlich der L13)
Weitgendorf	(Teil westlich der L13)
Putlitz	(Teil nördlich des Hülsebecker Damm)
Nettelbeck	(Teil südwestlich der A24)
Sagast	(Teil nördlich des Grabens 1/12/05)

- die Gemeinde Pirow mit den Gemarkungen:

Hülsebeck	(Teil nördlich der L104)
Bresch	(Dreieck an der nordwestl. Gemarkungsgrenze an dem Bach Karwe)

- die Gemeinde Berge mit den Gemarkungen:

Berge	(Teil nördlich der Schulstraße / östlich der Perleberger Straße)
-------	--

Grenzheim	
Neuhausen	(Teil westlich der L10)
Kleeste	

##### in der Gemeinde Karstädt die Gemarkungen:

Neuhof	(Teil nordwestlich der Neuhausener Straße)
Kribbe	(Teil nördlich der K7045)
Dallmin	(Teil nördlich der L133 und 7045, begrenzt durch die Eisenbahnstrecke Berlin-Hamburg)

Die Begrenzung der Weißen Zone auf dem Gebiet des Landkreises Prignitz ist in der Anlage 1 zu dieser Tierseuchenallgemeinverfügung durch eine blaue Linie sichtbar gemacht. Auf der Internetseite des Landkreises Prignitz ist die Weiße Zone über eine interaktive Karte detailliert einsehbar.

#### 2 Sperrzone I (Pufferzone)

Die Sperrzone I (Pufferzone) umfasst folgende Gemarkungen:

##### im Amt Putlitz-Berge

- die Gemeinde Putlitz mit den Gemarkungen:

Porep	(Teil nördlich der A24)
Telschow	(Teil nördlich der A24)
Lütkendorf	(Teil östlich der L13)
Weitgendorf	(östlich der L13)
Putlitz	(Teil südlich des Hülsebecker Damm)
Nettelbeck	(Teil nördlich der A24)
Sagast	(Teil südlich des Grabens 1/12/05)

- die Gemeinde Pirow mit den Gemarkungen:

Pirow	
Burow	
Hülsebeck	(Teil südlich der L104)
Bresch	

- die Gemeinde Berge mit den Gemarkungen:

Neuhausen	(Teil östlich der L10)
Berge	(Teil südlich der Schulstraße / östlich der Perleberger Straße)

##### in der Gemeinde Karstädt die Gemarkungen:

Neuhof	(Teil süd-östlich der Neuhausener Straße)
Kribbe	(Teil südlich der K7045)
Dallmin	(Teil südlich der L133 und K7045, begrenzt durch die Eisenbahnstrecke Berlin-Hamburg)
Groß Warnow	(Teil östlich der Eisenbahnstrecke Berlin-Hamburg)
Reckenzin	(Teil östlich der Eisenbahnstrecke Berlin-Hamburg)
Klein Warnow	(Teil östlich der Eisenbahnstrecke Berlin-Hamburg)
Streesow	(Teil östlich der Eisenbahnstrecke Berlin-Hamburg)

Die Karte der ASP-Restriktionsgebiete im Landkreis Prignitz ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung.

Eine detaillierte interaktive Karte der ASP-Restriktionsgebiete im Landkreis Prignitz ist außerdem auf der Internetseite unter [https://www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/afrikanische\\_schweinepest.php](https://www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/afrikanische_schweinepest.php) einsehbar.

3 Die vorübergehende Errichtung und Bewirtschaftung von wildschweinsicheren ASP-Schutzzäunen innerhalb der Restriktionsgebiete und zu deren Abgrenzung nach außen ist zu dulden.

4 Das Betreten und Befahren von Flächen und das Freihalten eines bis zu 3 m breiten Streifens entlang der ASP-Schutzzäune zur Kontrolle, Wartung und Instandsetzung durch amtlich beauftragte Personen ist zu dulden.

5 Beim Anbau von Sonnenblumen und Mais ist ein Abstand von 3 m zu ASP-Schutzzäunen einzuhalten.

## II. Für die Sperrzone II (Gefährdetes Gebiet, entspricht der Weißen Zone) werden folgende Maßnahmen angeordnet:

6 An den Hauptzufahrtswegen werden Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Gefährdetes Gebiet“ gut sichtbar angebracht.

7 Halter dürfen Hunde im gesamten gefährdeten Gebiet nicht frei umherlaufen lassen (Leinenpflicht).

8 Jedes verendet aufgefundene oder augenscheinlich erkrankte Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich GPS-Daten) beim Landkreis Prignitz unter der **Telefon-Hotline 03876 713-110** anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung erfolgt ausschließlich durch vom Landkreis Prignitz beauftragtes Personal.

9 Jagdausübungsberechtigte sind zur Mitwirkung an der Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet. Zusätzlich haben Jagdausübungsberechtigte zu dulden, dass amtlich angeordnete Kadaversuchen auch durch andere Personen, Hundeführer/innen mit ihren Hunden sowie weitere Hilfsmittel (z. B. Drohnen) erfolgen. Zudem sind das Mitführen und die Nutzung von Waffen durch amtlich beauftragte Jäger zu dulden. Jagdausübungsberechtigte haben die amtlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu unterstützen.

10 Lebende Wildschweine, frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen in der Sperrzone II gewonnen wurden, dürfen aus der Sperrzone II nicht verbracht werden.

11 Fahrzeuge, Gerätschaften und sonstige Gegenstände, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sein können, sind zu reinigen und mit einem gegen das Virus der ASP wirksamen Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Personen haben sich und die verwendete Kleidung ebenfalls gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

12 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Schweine haltenden Betrieb verbracht werden.

### 13 Halter von Schweinen haben

a) dem Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen unter Tel. 03876 713-402, -413, Fax 03876 713-412 oder per Mail [veterinaeramt@lkprignitz.de](mailto:veterinaeramt@lkprignitz.de)

b) Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,

c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten und ständig mit einem gegen das Virus der Afrikanischen Schweinepest wirksamen Desinfektionsmittel zu versehen,

d) verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, durch ihren Hoftierarzt serologisch oder virologisch auf Afri-

kanische Schweinepest untersuchen zu lassen,

e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,

f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

14 Die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen und Wildschweinen sind untersagt.

15 Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

16 Schweine dürfen in einen Betrieb oder aus einem Betrieb, der in der Sperrzone II gelegen ist, nicht verbracht werden. Ausnahmen sind beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz zu beantragen.

17 Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, Sperma, Eizellen und Embryonen, die von Schweinen in einem Betrieb in der Sperrzone II gewonnen worden sind, dürfen nicht aus dieser Zone verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz zu beantragen.

18 Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an Schweine oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das vor dem 25.05.2021 gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 Grad Celsius unterzogen wurde.

19 Die vorhandene feste, wildschweinsichere Umzäunung bleibt bestehen und ist ständig geschlossen und funktionstüchtig zu halten.

20 Die Jagd auf Schwarzwild ist verboten. Schwarzwild ist auf der Grundlage des Tierseuchenrechts vollständig zu entnehmen. Die Entnahme erfolgt entsprechend der Strategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg durch folgende jagdliche Methoden:

a) vorrangig Fallenjagd

b) Einzeljagd (vorrangig als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten mit ausreichend Abstand zu Fallenstandorten)

c) Ernte- und Bewegungsjagd mit Zustimmung des Landkreises Prignitz.

21 Die Zustimmung zu Bewegungsjagden ist vor Beginn beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz einzuholen (Tel. 03876 713-110). Das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs hat an einem zentralen Ort zu erfolgen. Die Aufbrüche sind in einer dafür bereitgestellten Tonne über die Tierkörperbeseitigungsanlage zu entsorgen.

22 Notwendige Nachsuchen auf Schwarzwild dürfen nur durch Jagdhunde mit einer bestandenen Verbands-schweißprüfung bzw. Verbandsfährtschuhprüfung erfolgen. Hunde, die bei Nachsuchen auf Schwarzwild eingesetzt wurden, sind nach Beendigung der Nachsuche zu reinigen.

23 Bei der Behandlung des erlegten Schwarzwildes sind strikte Hygienemaßnahmen einzuhalten. Der Transport des erlegten Schwarzwildes einschließlich des Aufbruchs hat in auslaufsicheren Behältnissen zu erfolgen. Aufbruchplatz, Hände, Schuhwerk, Behältnisse, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, die bei der Jagd auf Wildschweine verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.

24 Entnommene, gesund erlegte Wildschweine können nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses auf ASP innerhalb der Sperrzone II verwertet werden.

#### **Jagdausübungsberechtigte haben dazu**

- a) jedes erlegte Wildschwein spätestens am nächsten Werktag beim Landkreis Prignitz unter Angabe der GPS-Daten des Erlegungsortes anzumelden,
- b) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungschein (WUS) auszufüllen,
- c) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich eine Probe (Schweißprobe – rotes Röhrchen) zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen,
- d) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich in einer/m amtlich überprüften und bestätigten Wildkammer/Wildkühlschrank zu lagern und bis zur Freigabe durch den Landkreis Prignitz aufzubewahren,
- e) den Aufbruch unverzüglich in einer dafür bereitgestellten Tonne der Tierkörperbeseitigungsanlage aufzubewahren und nach Freigabe entsorgen zu lassen.

Die Pflicht zur Trichinenuntersuchung bleibt unberührt.

25 Die Bergung, Probenahme und unschädliche Beseitigung der Tierkörper, die nicht verwertet werden können, erfolgt ausschließlich durch amtlich beauftragtes Personal. Dazu ist der Erlegungsort unverzüglich, möglichst mit GPS-Daten, an den Landkreis Prignitz zu melden und mittels Flatterband oder anderen geeigneten Mitteln deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

26 Die Jagd auf alle anderen Wildtierarten nach jagdrechtlichen Vorschriften ist zulässig. Bei der Ausübung der Jagd ist die Beunruhigung des Wildes so weit wie möglich zu vermeiden. Durch die Ausübung der Jagd darf die Entnahme des Schwarzwildes nicht gefährdet werden.

27 Die Jagdhundausbildung ist verboten.

28 Für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten wird Folgendes angeordnet:

a) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die „Anbauregelungen auf Grund Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (Leitfaden Anbauregelungen ASP-Seuchenbekämpfung – Stand März 2023) gemäß Anlage 2 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung einzuhalten.

b) Die geplante Beerntung von Raps-, Sonnenblumen- und Maiskulturen ist beim Sachbereich Landwirtschaft des Landkreises Prignitz zu beantragen. Hierzu ist das unter [https://www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/afrikanische\\_schweinepest.php](https://www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/afrikanische_schweinepest.php) eingestellte Formular zu verwenden. Die Genehmigung erfolgt nach amtlich durchgeführter Fallwildsuche.

c) Über die geplante Beerntung der unter b) genannten Kulturen haben die Landwirte die jeweils zuständigen Jagdausübungsberechtigten rechtzeitig zu informieren. Ist in der zu beerntenden Kultur Schwarzwild festgestellt worden, haben die Jagdausübungsberechtigten eine gezielte kleinräumige Erntejagd durchzuführen. Bei der Durchführung der Jagd ist ein ausreichender Abstand zu ASP-Schutzzäunen einzuhalten.

d) Alle anderen landwirtschaftlichen Tätigkeiten sind ohne Antrag möglich.

e) Forstwirtschaftliche Tätigkeiten sind ohne Antrag möglich. Abweichend davon ist die Durchführung des mechanisierten Holzeinschlages sowie die Rückung und das Pflügen beim Sachbereich Landwirtschaft des Landkreises Prignitz zu beantragen. Hierzu ist das unter [https://www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/afrikanische\\_schweinepest.php](https://www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/afrikanische_schweinepest.php) eingestellte Formular zu verwenden. Die Genehmigung erfolgt nach amtlich durchgeführter Fallwildsuche.

#### **III. Für die Sperrzone I (Pufferzone) werden folgende Maßnahmen angeordnet:**

29 Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen sowie die Suche durch andere vom Landkreis Prignitz beauftragte Personen, einschließlich begleitende Jäger mit Schusswaffen, zu dulden und zu unterstützen.

30 Jedes verendet aufgefundene oder augenscheinlich erkrankte Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich GPS-Daten) beim Landkreis Prignitz unter der Telefon-Hotline 03876 713-110 anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung erfolgt ausschließlich durch vom Landkreis Prignitz beauftragtes Personal.

31 Die verstärkte Bejagung von Schwarzwild wird angeordnet.

#### **32 Jagdausübungsberechtigte haben**

- a) jedes erlegte Stück Schwarzwild einschließlich Aufbruch in auslaufsicheren Behältnissen zu transportieren,
- b) der Wildkörper ist bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses in einer hygienisch einwandfreien Wildkammer oder in einem hygienisch einwandfreien Wildkühlschrank aufzubewahren,
- c) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungschein (WUS) auszufüllen,
- d) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich eine Probe (Schweißprobe – rotes Röhrchen) zur virologischen Untersuchung auf ASP zu entnehmen und diese zusammen mit einem gut leserlichen, vollständig ausgefüllten Durchschlag des WUS beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz, alternativ in der Wildsammelstelle Postlin oder in einer Trichinenuntersuchungsstelle (Tierärztliche Praxen) des Landkreises Prignitz abzugeben,
- e) den Aufbruch, Schwarten, Wildbret-Reste und sonstige Nebenprodukte unverzüglich über die jeweils dafür bereitgestellten Tonnen der Tierkörperbeseitigungsanlage entsorgen zu lassen.

33 Nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses auf ASP kann das Wildbret innerhalb Deutschlands verwertet werden.

34 Das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnissen, von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, die von Wildschweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegt worden sind, in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union und die Ausfuhr in Drittländer, ist untersagt.

35 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Schweine haltenden Betrieb verbracht werden.

36 Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Gegenstände und Fahrzeuge, die bei der Jagd auf Wildschweine verwendet wurden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und zu desinfizieren.

37 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Sperrzone I (Pufferzone) ist untersagt.

### 38 Halter von Schweinen haben

a) dem Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen unter Tel. 03876 713-402, -413, Fax 03876 713-412 oder per Mail [veterinaeramt@lkprignitz.de](mailto:veterinaeramt@lkprignitz.de)

b) Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,

c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten und ständig mit einem gegen das Virus der Afrikanischen Schweinepest wirksamen Desinfektionsmittel zu versehen,

d) verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, durch ihren Hoftierarzt serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,

e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,

f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

39 Das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone I (Pufferzone) liegt, ist grundsätzlich untersagt. Von diesem Verbot ist das Verbringen innerhalb Deutschlands ausgenommen.

40 Eizellen und Embryonen, die von Schweinen in einem Betrieb in der Sperrzone I (Pufferzone) gewonnen worden sind, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz zu beantragen.

### IV. Für alle freien (außerhalb des gefährdeten Gebietes und der Pufferzone) befindlichen Gebiete des Landkreises Prignitz werden folgende Maßnahmen angeordnet:

41 Alle Jagd ausübungsberechtigten haben flächendeckend eine verstärkte Bejagung zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes durchzuführen.

42 Alle Jagd ausübungsberechtigten haben eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen.

43 Jedes verendet aufgefundene Wildschwein, einschließlich Unfallwild, ist beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz (Tel. 03876 713 110) anzuzeigen. Es ist eine Probe (wenn möglich Schweißprobe, ansonsten eine mit Schweiß getränkte Tupperprobe) zur virologischen Untersuchung zu entnehmen und mit einem vollständig ausgefüllten Wildursprungsschein beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz, alternativ in der Wildsammelstelle Postlin oder in einer Trichinenuntersuchungsstelle (Tierärztliche Praxen) des Landkreises Prignitz abzugeben.

44 Von jedem erlegten Wildschwein ist unverzüglich eine Probe zur virologischen und serologischen Untersuchung (Schweißprobe – rotes Röhrchen) zu entnehmen und mit einem gut leserlichen Durchschlag des vollständig ausgefüllten Wildursprungsscheins entweder

- beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz, 19348 Perleberg, Berliner Straße 49 zu den üblichen Geschäftszeiten,
- in der Wildsammelstelle Postlin oder
- in einer Trichinenuntersuchungsstelle (Tierärztliche Praxen) des Landkreises Prignitz

abzugeben. Der Tierkörper kann wie üblich verwendet werden.

45 Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet bzw. es entfällt gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen gegen die Anordnungen dieser Verfügung.

46 Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 06.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest vom 04.04.2023 außer Kraft.

### Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/429

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687

Durchführungsverordnung (EU) 2023/594

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest

(Schweinepest-Verordnung – SchwPestV))

Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)

Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der jeweils geltenden Fassung

## Begründung

### I.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine fieberhafte, hoch ansteckende Allgemeinerkrankung der Schweine mit seuchenhaftem Verlauf. Sie ist durch eine außerordentlich hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate bei Haus- und Wildschweinen gekennzeichnet. Verursacht wird diese ansteigende und bekämpfungspflichtige Tierseuche durch das Virus der Afrikanischen Schweinepest. Übertragen wird die ASP einerseits durch direkten Kontakt von Tier zu Tier (auch von Hausschwein zu Wildschwein oder umgekehrt). Das Virus ist insbesondere im Blut, aber auch in anderen Geweben der infizierten Tiere vorhanden und wird mit allen Se- und Exkreten (z. B. Speichel, Urin, Kot und Sperma) ausgeschieden. Neben der direkten Übertragung kommt der indirekten Übertragung über Fleisch und rohe Fleischerzeugnisse, Personen (Hände, virusbehaftete Kleidung, Schuhe usw.), Futtermittel, Gülle, Mist, sonstige Gerätschaften oder Fahrzeuge besondere Bedeutung zu. Das ASP-Virus ist sehr widerstandsfähig und hält sich zum Beispiel in Kadavern, unbehandeltem Fleisch und Fleischprodukten, Blut sowie in gepökelten oder geräucherten Waren monatelang.

Die ASP führt in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der ASP jedoch auch für nicht direkt von der Tierseuche betroffene Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region. Auch der Wildschweinebestand der betroffenen Region ist erheblich von der Seuche betroffen, die Ausübung der Jagd und die Vermarktung von Wildschweinefleisch wird stark eingeschränkt bzw. kommt zum Erliegen.

### II.

Entsprechend § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes ist der Landkreis Prignitz zuständig für die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Im Landkreis Ludwigslust-Parchim wurde am 24.11.2021 bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest festgestellt. Die ASP stellt eine Tierseuche der Kategorie A nach Art. 5 der Verordnung (EU) 2016/429 dar, die normalerweise nicht in der Union auftritt und für die nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird. Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 ermöglicht den Mitgliedstaaten, weitergehende bzw. konkretisierende Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung zu erlassen, dies ist mit der Schweinepest-Verordnung geschehen.

Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) sowie die Sperrzone I (Pufferzone) wurden unter Berücksichtigung der möglichen Weiterverbreitung des Erregers, der Schwarzwildpopulation im Gebiet, der Tierbewegungen innerhalb der Schwarzwildpopulation, von natürlichen Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten festgelegt.

Am 02.12.2021 wurde bei einem verunfallten Wildschwein im Landkreis Ludwigslust-Parchim, unmittelbar vor der Landesgrenze zu Brandenburg, das Virus der Afrikanischen

Schweinepest festgestellt. Die festgelegten Restriktionszonen mussten deshalb erweitert und ein Kerngebiet um den Fundort festgelegt werden.

Um das Kerngebiet wurde eine sogenannte „Weiße Zone“ als Korridor festgelegt. Das Kerngebiet und die Weiße Zone wurden mit wildschweinsicheren festen Zäunen vollständig abgegrenzt.

Nach Feststellung weiterer infizierter Wildschweine in Mecklenburg-Vorpommern, auch westlich und südwestlich des bisher festgelegten Kerngebietes im April 2022, mussten die Restriktionszonen auch im Landkreis Prignitz nochmals erweitert werden.

### III.

In den mit festen wildschweinsicheren Zäunen begrenzten Restriktionszonen nördlich der beidseitig eingezäunten A 24 wurde sowohl im Landkreis LUP als auch im Landkreis Prignitz nach dem Fund eines verunfallten, positiv auf ASP getesteten Wildschweins am 02.12.2021 auch nach intensiver flächendeckender, regelmäßig wiederholter Fallwildsuchen kein weiteres mit dem ASP-Virus infiziertes Wildschwein gefunden. Genetische Untersuchungen des verunfallten Wildschweins lassen auf eine Zugehörigkeit zur infizierten Rotte aus dem Bereich Ruhner Berge schließen. Das veranlasst zu der Schlussfolgerung, dass es sich um ein versprengtes Stück und nicht um ein eigenständiges Infektionsgeschehen gehandelt hat. Außerdem wurde in der bisherigen Sperrzone II des Landkreises Prignitz die Schwarzwildpopulation erheblich reduziert, so dass die Voraussetzungen gegeben sind, die Restriktionszonen zu verkleinern und auf die Gebiete um den eigentlichen Infektionsherd zu beschränken.

Der um die Weiße Zone südlich der A 24 und damit um die Sperrzone II errichtete Zaun muss zunächst weiterhin bestehen bleiben und funktionstüchtig gehalten werden, um das nach wie vor bestehende restliche Risiko zu minimieren und die Ausbreitung der ASP bei Wildschweinen aus dem infizierten Gebiet im Landkreis LUP zu verhindern sowie die weitere Entnahme des Schwarzwildes zu ermöglichen. Oberstes Ziel in der Weißen Zone ist nach wie vor die intensive Suche nach eventuell infizierten und verendeten Wildschweinen (Fallwildsuche) und die vollständige Entnahme des dort befindlichen Schwarzwildes, um die Infektionskette in bisher nicht infizierte Gebiete abreißen zu lassen. Die Zäune müssen so lange bestehen bleiben, bis alle Kriterien für eine Aufhebung der Restriktionszonen erfüllt sind. Neben den Gründen der Tierseuchenbekämpfung wäre es auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu vertreten, den mit hohem personellen und finanziellen Aufwand errichteten Zaun vorzeitig zu entfernen und bei einem Aufflackern der ASP erneut zu errichten. Die Erfahrungen im Osten Brandenburgs zeigen, dass auch nach Monaten ohne positive Nachweise wieder infizierte Wildschweine gefunden werden können.

Die immer noch bestehende Gefährdungslage macht die Anordnung der in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung festgelegten Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der ASP im gesamten Landkreis Prignitz erforderlich.

### IV.

Die angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen sind unbedingt erforderlich, geeignet und angemessen, um eine Einschleppung zu verhindern und eine schnelle Bekämpfung dieser gefährlichen Tierseuche in der Schwarzwildpopulation zu erreichen, die erheblichen Einschränkungen für die Schwei-

ne haltenden Betriebe und die gesamte Landwirtschaft so schnell wie möglich aufheben zu können und eine uneingeschränkte Ausübung der Jagd wieder zu ermöglichen. Auf Grund der hohen Ansteckungsfähigkeit und der Widerstandsfähigkeit des Virus der ASP gibt es keine alternativen, milderen Mittel als die angeordneten Maßnahmen. Alle Maßnahmen waren nach strenger Abwägung der verschiedensten Interessen im Sinne der Tierseuchenbekämpfung erforderlich. Auch die Gefahr der Einschleppung der ASP aus der infizierten Wildschweinepopulation in Hausschweinebestände machen strenge Schutzmaßnahmen notwendig.

## V.

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen musste im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet werden bzw. ein gegen die Anordnungen eingelegter Widerspruch hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Die angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Erregers und zur schnellstmöglichen Tilgung des Seuchenherdes müssen zum Schutz der Schweine haltenden Betriebe der Region und zum Schutz des Wildschweinebestandes sofort wirksam werden. Durch den Zeitverzug im Falle eines eingelegten Widerspruchs kann es über die verschiedenen bereits beschriebenen Übertragungswege zur Verschleppung des Erregers kommen. Ausbrüche der ASP bei Wildschweinen können über Jahre zu erheblichen Einschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft, in der Verarbeitungindustrie und im Handel sowie bei der Jagdausübung führen. Das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss deshalb hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg zu erheben.

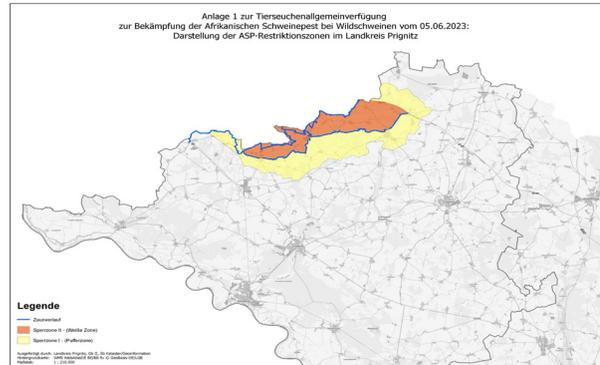
Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Anordnungen ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Auf Antrag kann der Landkreis Prignitz die Vollziehung aussetzen.

im Auftrag

gez.  
Dr. Sabine Kramer  
Amtstierärztin

## Anlage 1

Darstellung der ASP-Restriktionszonen im Landkreis Prignitz



## Anlage 2

Anbauregelungen auf Grund Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (Leitfaden Anbauregelungen ASP-Seuchenbekämpfung – Stand März 2023)

## Anbauregelungen auf Grund der Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) (Leitfaden Anbauregelungen ASP-Seuchenbekämpfung)

### Geltungsbereich

Diese Anbauregelungen gelten für landwirtschaftliche Flächen, die in fest abgegrenzten (eingezäunten) Kernzonen und weißen Zonen der ASP-Restriktionszonen liegen.

### Ziel

Mit den Anbauregelungen wird das Ziel verfolgt, die Seuchenbekämpfung ohne große Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung vornehmen zu können. Dies gelingt nur bei einem Miteinander von Landwirten, Grundstückseigentümern und Jägern.

Die Futterversorgung in den Kerngebieten und weißen Zonen soll weitestgehend sichergestellt werden.

### Anbauregelungen

Vorzugsweise sind durch die Unternehmen die nichtproduktiven Flächen wie beispielsweise Brachen in die weißen Zonen zu legen, um eine sichere Entnahme von Wildschweinen vornehmen zu können.

Soweit es die betrieblichen Voraussetzungen ermöglichen, sollte der Maisanbau verstärkt auf Flächen außerhalb der Kernzone verlagert und dafür innerhalb der Kernzone andere Sommergetreide oder Körnerleguminosen bzw. niedrig wachsende Kulturen angebaut werden.

Gegebenenfalls kann auf den Anbau von Sorghumhirse zur Biogasnutzung ausgewichen werden. Darüber hinaus sollte für die Rohstoffversorgung von Biogasanlagen auf alternative Substrate wie zum Beispiel Gülle, Festmist sowie gegebenenfalls Grünlandaufwuchs zurückgegriffen werden. GPS-Getreide (Wintergetreide) kann in begrenztem Maße Mais ergänzen bzw. ersetzen.

Das Ziel einer maximal wirksamen Bejagung von Schwarzwild bei Ermöglichung landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen soll durch die Anlage von Bejagungsschneisen erreicht werden. Für die Kulturen Mais, Sonnenblume, Sorghumhirse, Sudangras und Winterraps gilt, dass ab einer Größe von 10 Hektar Bejagungsschneisen anzulegen sind, um eine höhere Entnahme der Wildschweine in den genannten Gebieten sicherzustellen und dem Einstand von Wildschweinen auf nicht überschaubaren Flächen

entgegenzuwirken. Soweit Flächen bereits im Vorjahr bestellt wurden, sind die Jagdschneisen in Abstimmung mit dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten in den wachsenden Bestand einzubringen. Alternativ kann durch eine blockweise Ernte (Einmähen von drei Schneisen in den Schlag, um einen Wildwechsel durch einen gesamten Schlag zu vermeiden) die zielgerichtete Bejagung gewährleistet werden. Die Ernte hat darüber hinaus nur bei natürlichem Licht stattzufinden. Bei der Einrichtung der Schneisen ist das natürliche Wechselverhalten der Wildschweine im Hinblick auf die Erntezeitpunkte der Kulturen und von Schwarzwild bevorzugte Einstände zu berücksichtigen. Hierzu hat eine enge Absprache mit den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

Grundlage für die Anlage von Bejagungsschneisen bildet der Praxisleitfaden "Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft".

2

Eine Bejagungsschneise erfüllt demnach folgende Anforderungen:

1. Anlage bei der Einsaat durch Auslassen von Saatlegung - außer bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ökolandbau sowie Natura 2000-Ausgleich (siehe unten)
2. Duldung von auflaufender Begrünung der Schneise
3. Vorzugsweise Anlage 90 Grad zur Saatreihe
4. Schneise nach vier Seiten durch Kultur begrenzen
5. Anbindung der Schneisen an Hauptwechsel und vom Schwarzwild bevorzugte Strukturen



**Zur Sicherung der Agrarförderung sind nachstehende Hinweise zu beachten:**

Auf einigen Ackerflächen besteht die Möglichkeit, Blüh- und/oder Bejagungsschneisen anzulegen (siehe Nutzwortliste im Agrarförderantrag). Die Fläche muss mit der Bindung „BJS“ gekennzeichnet werden.

Zu beachten ist, dass die Schneise:

- zur Hauptkultur zählt,
- nur einen deutlich untergeordneten Anteil am Schlag einnimmt,
- jährlich abgeerntet oder gepflegt werden muss (Mindesttätigkeit),
- keine exakte Festschreibung der Breite hat, aber zwei bis drei Arbeitsbreiten als ortsüblich anerkannt werden,
- am Außenrand und/oder innerhalb eines Schlags liegen darf,
- gezielt begrünt, der Selbstbegrünung überlassen oder auch (nach dem 15. Mai) gemulcht / gemäht werden kann. Für BJS gelten im Zusammenhang mit der Förderung von

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), des Ökologischen Landbaus, des Natura 2000-Ausgleichs sowie der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten folgende Maßgaben:

Ackerparzellen mit der Kennzeichnung „BJS“ sind im Förderprogramm Ökologischer Landbau (FP 880) mit den Bindungen 881 und 883 sowie beim Natura 2000-Ausgleich (FP 50) mit den Bindungen 51Z, 52Z und 53Z förderfähig, wenn nach erfolgter Bestellung der Kultur eine frühzeitige Beseitigung /Ernte des Bestands auf der Schneise vorgenommen

3

wird. Bei der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ/FP3315) mit der Bindung 33 kann auf eine vorherige Bestellung der BJS verzichtet werden. Diese Flächen können der Selbstbegrünung überlassen werden.

Nicht förderfähig sind Ackerparzellen mit Bejagungsschneisen, die im Förderprogramm Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen (FP 860 / Bindungen 861, 861a) verpflichtet sind.

Hinweis: Eine Blüh- und/oder Bejagungsschneise kann auch als eigene Gesamtparzelle in Form einer nichtproduktiven Fläche (Ackerbrache) erfasst und somit zur Erfüllung des GLÖZ-Standards 8 bzw. für die Öko-Regelung 1a/1b genutzt werden. In diesem Fall muss die Fläche als eigene Gesamtparzelle exakt eingezeichnet sowie für GLÖZ 8 bzw. die Öko-Regelung 1a/1b gekennzeichnet werden, die jeweiligen Anforderungen sind einzuhalten. Die Mindestparzellengröße für GLÖZ 8 bzw. für die Öko-Regelung 1a/1b beträgt 0,1 ha.

## Allgemeinverfügung über die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Lütkendorf von Amts wegen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 9 Abs. 3 BbgJagdG hat die untere Jagdbehörde Grundflächen einer Gemeinde, die außerhalb eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks liegen, an angrenzende Jagdbezirke anzugliedern. Hierzu ergeht folgende

### Angliederungsentscheidung:

1. Nachstehende Flächen werden dem GJB Telschow-Weitgendorf III angegliedert:
  - Gemarkung Lütkendorf / Flur 5 / Flurstück 1 teilweise ca. 1,34 ha
  - Gemarkung Lütkendorf / Flur 6 / Flurstücke 1, 3, 6, 11/1, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20
  - Gemarkung Lütkendorf / Flur 7 / Flurstücke 1/1, 2, 5
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

### Begründung:

Durch den Untergang des EJB der BVVG in der Gemarkung Lütkendorf sind Flächen von ca. 202 ha, die zur Gemarkung Lütkendorf gehören, jagdbezirksfrei geworden. Diese jagdbezirksfreien Flächen erreichen nicht die nach § 9 Abs. 1 BbgJagdG vorgeschriebene Mindestgröße zur Bildung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks. Grundflächen die keinen Jagdbezirk bilden, sind einem oder mehreren angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern (§ 2 Abs. 3 BbgJagdG). Die außerhalb eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks liegenden Grundflächen einer Gemeinde hat die untere Jagdbehörde, gemäß § 9 Abs. 3 BbgJagdG, an angrenzende Jagdbezirke anzugliedern.

Eine Angliederung begründet sich ebenfalls durch den Anspruch von Grundeigentümern und Landnutzern auf Wildschadenersatz. Dieser kann nur auf Flächen erhoben werden, die zu einen GJB oder einem EJB gehören.

Die genannten Flächen grenzen sowohl an die gemeinschaftlichen Jagdbezirke Putlitz Ost und Telschow-Weitgendorf III als auch an die Eigenjagdbezirke Lütkendorf und Putlitz Kirche II, so dass verschiedene Möglichkeiten der Angliederung in Frage kommen. Eine ordnungsgemäße Jagdpflege und Jagdausübung kann durch alle vier Jagdbezirke erfolgen. Der Angliederung an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk wird im Interesse der Grundeigentümer der Vorzug gegeben. Diese sollen weiterhin die Möglichkeit haben, das Recht auf Mitbestimmung als Jagdgenosse auszuüben. Bei der Ermessensentscheidung zur Angliederung an den GJB Telschow-Weitgendorf III wurde die Länge der Grenze der anzugliedernden Flächen an die möglichen gemeinschaftlichen Jagdbezirke berücksichtigt. Danach ergibt sich eine Angliederung an den GJB Telschow-Weitgendorf III. Weiterhin fand die zukünftige Form des Jagdbezirks Berücksichtigung. Das zukünftige Jagdgebiet ist übersichtlich und wird deutlich durch Straßen, Hecken und Feldwege begrenzt.

Die Jagdgenossenschaften Putlitz und Telschow-Weitgendorf, sowie die Pächter des GJB Telschow Weitgendorf III wurden zur geplanten Angliederungsentscheidung ange-

hört. Hier haben sich keine Punkte ergeben, die gegen diese Angliederung sprechen.

Vor der Entscheidung wurde der Jagdberater nach § 2 Abs. 3 BbgJagdG angehört.

Der Zustimmung durch Pächter bedarf es nicht, da auf den angegebenen Flächen derzeit kein Pachtvertrag liegt.

### Hinweis:

Die genannten Flächen werden derzeit durch die Herrn Marten Lucht und Mike Trieb bejagt. Dies geschieht auf Grundlage einer Anordnung zur zeitweiligen Regelung der Ausübung der Jagd vom 31.03.2023, Aktenzeichen 32.15.50-01/23. Diese Anordnung ist befristet. Sie endet zu dem Zeitpunkt an dem diese Allgemeinverfügung Bestandskraft erlangt.

### Rechtsbehelfsbelehrung beim Widerspruch im Verwaltungsverfahren:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez.  
St. Burmeister  
Sachbearbeiterin